



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2013/0305(COD)

27.11.2013

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über neue psychoaktive Substanzen
(COM(2013)0619 – C7-0272/2013 – 2013/0305(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Elena Oana Antonescu

PA_Legapp

KURZE BEGRÜNDUNG

Neue psychoaktive Substanzen haben zahlreiche gewerbliche, industrielle oder wissenschaftliche Verwendungszwecke, können aber auch Risiken für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit mit sich bringen, wenn sie vom Menschen konsumiert werden. Der Konsum von neuen psychoaktiven Substanzen scheint in Europa zuzunehmen, vor allem unter jungen Menschen. So hat die im Jahr 2011 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage über die Einstellung Jugendlicher zu Drogen ergeben, dass in der EU bereits 5 % aller jungen Menschen mindestens einmal derartige Substanzen konsumiert haben, davon die meisten in Irland (16 %) sowie in Polen, Lettland und im Vereinigten Königreich (fast 10 %).

Der Konsum neuer psychoaktiver Substanzen kann der Gesundheit und der Sicherheit des Einzelnen abträglich sein. Außerdem birgt er Risiken und Belastungen für die Gesellschaft, denn er kann zu Gewalt und zu Kriminalität führen. Das rasche Auftauchen und die ebenso rasche Verbreitung dieser Substanzen haben bereits manche nationalen Behörden veranlasst, derartige Substanzen bestimmten Beschränkungen zu unterwerfen. So wurden in den vergangenen Jahren in den Mitgliedstaaten verschiedene Beschränkungen für Hunderte Substanzen dieser Art oder Mischungen davon eingeführt.

Die Kommission hat die Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen in ihrer im Oktober 2011 angenommenen Mitteilung „Eine entschlossenerere europäische Reaktion auf das Drogenproblem“ als eine der größten Herausforderungen für ihre Drogenbekämpfungspolitik bezeichnet und darauf hingewiesen, dass hier ein schärferes Vorgehen der EU nötig ist.

Die steigende Zahl der im EU-Binnenmarkt erhältlichen neuen psychoaktiven Substanzen, deren zunehmende Diversität sowohl hinsichtlich der Art als auch der Schwere der Risiken, die Geschwindigkeit, mit der diese auftauchen und die wachsende Zahl von Menschen, die diese Substanzen konsumieren, stellen, was die Möglichkeiten der zuständigen Behörden, wirksame Gegenmaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit zu ergreifen, die den rechtmäßigen Handel nicht behindern, anbelangt, eine große Herausforderung dar.

In diesem Kontext bedarf es angesichts der raschen Veränderungen auf dem Markt für neue psychoaktive Substanzen, aufgrund deren sich manche nationale Behörden bereits zum Eingreifen gezwungen sahen, dringend eines rascheren, wirksameren und angemesseneren Vorgehens auf EU-Ebene.

Durch die vorgeschlagene Verordnung soll der Ratsbeschlusses 2005/387/JI ersetzt werden. Sie stellt darauf ab, dass der Handel mit neuen psychoaktiven Substanzen mit gewerblichen oder industriellen Verwendungszwecken nicht behindert wird, dass das Funktionieren dieses Markts verbessert wird, und dass gleichzeitig die Gesundheit und die Sicherheit des Einzelnen vor schädlichen Substanzen, die EU-weit Anlass zur Sorge geben, geschützt werden.

Der Vorschlag geht einher mit einem Richtlinienvorschlag zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels.

In dem Verordnungsvorschlag soll in erster Linie Folgendes geregelt werden:

- Informationsaustausch und vorübergehende Verbrauchermarktbeschränkungen: Durch den vorliegenden Vorschlag soll ein robustes System für den raschen Informationsaustausch über neue psychoaktive Substanzen auf dem Markt geschaffen werden, das auch Informationen über die gewerbliche und industrielle Nutzung derartiger Substanzen einschließt. Mithilfe dieses Systems können die Risiken bewertet werden, die von Substanzen ausgehen, die EU-weit Anlass zur Sorge bereiten, und risikobehaftete Substanzen vom Markt genommen werden.
- Substanzen, die im Verdacht stehen, ein unmittelbares Risiko für die öffentliche Gesundheit darzustellen, werden vorübergehend vom Verbrauchermarkt genommen, bis ihre Risikobewertung abgeschlossen ist, die vom Wissenschaftlichen Ausschuss der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) durchgeführt wird. Im Anschluss an die Risikobewertung werden sodann dem ermittelten Risiko entsprechende Maßnahmen ergriffen.
- Für neue psychoaktive Substanzen, von denen nur geringe gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken ausgehen, würden keine Beschränkungen eingeführt werden.
- Für Substanzen mit mittlerem Risiko hat die Kommission die Bereitstellung dieser Substanzen auf dem Verbrauchermarkt zu verbieten. Sie dürfen nicht (außer in einigen beispielsweise durch die Arzneimittelvorschriften zugelassenen Sonderfällen) an Verbraucher verkauft werden, der Handel mit ihnen zu gewerblichen oder industriellen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung jedoch zulässig ist.
- Für Substanzen, von denen schwerwiegende Risiken ausgehen: Die Kommission hat die Erzeugung, Herstellung, Bereitstellung auf dem Markt, einschließlich Beförderung, Einfuhr oder Ausfuhr, von neuen psychoaktiven Substanzen, von denen schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken ausgehen, zu verbieten. Die Substanzen mit schwerwiegenden Risiken werden dauerhaften Beschränkungen sowohl auf dem Verbrauchermarkt als auch auf dem freien Markt unterworfen und dürfen nur zu ausdrücklich genehmigten gewerblichen oder industriellen Zwecken sowie zur wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung verwendet werden. Außerdem werden diese Substanzen den Strafrechtvorschriften der EU unterworfen.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Auffassung, dass eine Regulierung sehr wichtig ist und dass sie durch andere Tätigkeiten, einschließlich Forschung und Überwachung psychoaktiver Substanzen, ergänzt werden sollte.

Um gegen den zunehmenden Konsum neuer psychoaktiver Substanzen und deren potentielle Risiken vorzugehen, sollten die Mitgliedstaaten die Verfügbarkeit von Drogenpräventionsprogrammen und ihre Wirksamkeit verbessern und verstärkt über die Risiken des Konsums dieser Substanzen und die damit verbundenen Folgen aufklären.

Zu dem in Artikel 5 des Vorschlags beschriebenen Verfahren des Informationsaustausches ist die Verfasserin der Stellungnahme der Auffassung, dass sich die Informationen, die von den nationalen Knotenpunkten und den nationalen Europol-Stellen eingehen, auch auf das Erkennen und die Ermittlung derjenigen Substanzen, bei denen es sich um neue psychoaktive Substanzen oder Mischungen zu handeln scheint, Konsummuster, Vergiftungsfälle mit nichttödlichem Ausgang und Todesfälle, die durch den Konsum solcher Substanzen verursacht werden, beziehen sollten.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Meinung, dass neben der Europäischen Chemikalienagentur und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit auch das

Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten in die Erhebung von Daten und Informationen zu neuen psychoaktiven Substanzen einbezogen werden sollte. Zu jeder neuen psychoaktiven Substanz, zu der ein Risikobewertungsbericht erstellt wurde, muss die Kommission die Schwere der von dieser ausgehenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken unverzüglich bestimmen.

Bei der Ermittlung der Schwere der von neuen psychoaktiven Substanzen, zu denen ein Risikobewertungsbericht erstellt wurde, ausgehenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken sollte die Kommission auch Gegenindikationen mit anderen Substanzen berücksichtigen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Die EBDD sollte über ein System für den raschen Informationsaustausch zu neuen psychoaktiven Substanzen Gesundheitswarnungen allen Mitgliedstaaten übermitteln, wenn dies auf der Grundlage der eingegangenen Informationen zu neuen psychoaktiven Substanzen zu Bedenken bezüglich der öffentlichen Gesundheit Anlass zu geben scheint. Diese Gesundheitswarnungen sollten auch Informationen zu Maßnahmen zur Vorsorge, zur Behandlung und zur Schadensminderung enthalten, die ergriffen werden könnten, um das von der Substanz ausgehende Risiko einzudämmen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Maßnahmen zur Vorsorge, zur Behandlung und zur Schadensminderung sind ein wichtiges Mittel gegen den zunehmenden Konsum von neuen psychoaktiven Substanzen und gegen deren mögliche Risiken. Da das Internet einer der wichtigsten Kanäle für den Verkauf neuer psychoaktiver Substanzen ist, sollten auf diesem Wege auch Informationen über die von solchen Substanzen ausgehenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken verbreitet werden.

Geänderter Text

(29) Maßnahmen zur Vorsorge, **zum frühzeitige Erkennen und Eingreifen**, zur Behandlung und zur **Risiko- und** Schadensminderung sind ein wichtiges Mittel gegen den zunehmenden Konsum von neuen psychoaktiven Substanzen und gegen deren mögliche Risiken. **Die Mitgliedstaaten sollten die Verfügbarkeit von Drogenpräventionsprogrammen und ihre Wirksamkeit verbessern und verstärkt über die Risiken des Konsums der neuen psychoaktiven Substanzen und die damit verbundenen Folgen aufklären. Zu diesem Zweck sollten die Präventionsmaßnahmen das frühzeitige Erkennen und Eingreifen, die Förderung einer gesunden Lebensweise und eine zielgerichtete Prävention, die auch auf Familien und Gemeinschaften ausgerichtet ist, umfassen.** Da das Internet einer der wichtigsten Kanäle für den Verkauf neuer psychoaktiver Substanzen ist, sollten auf diesem Wege auch Informationen über die von solchen Substanzen ausgehenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken verbreitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

(30a) Die Rolle der medizinischen Grundversorgung bei der Früherkennung, der Behandlung und der Beratung von Menschen mit einem Problem des Substanzenmissbrauchs ist immer noch beschränkt. Die Mitgliedstaaten sollten einen integrierten Ansatz verfolgen, indem sie Konsumenten neuer psychoaktiver Substanzen in ihren Gesundheitsfürsorge- und Sozialschutzsystemen zu einer Zielgruppe erklären.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

(a) „neue psychoaktive Substanz“ eine natürliche oder synthetische Substanz, die, wenn sie vom Menschen konsumiert wird, das zentrale Nervensystem anregen oder zu Depressionen oder Halluzinationen führen sowie eine veränderte Motorik sowie Denk-, Verhaltens-, Wahrnehmungs- oder Stimmungsänderungen bewirken kann, **und die** für den menschlichen Konsum gedacht **oder deren Konsum durch den Menschen wahrscheinlich, wenn auch nicht zur** Bewirkung einer oder mehrerer der oben genannten Wirkungen **gedacht ist**, und die weder im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung noch im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst ist; der Begriff schließt

(a) „neue psychoaktive Substanz“ eine natürliche oder synthetische Substanz, die, wenn sie vom Menschen konsumiert wird, das zentrale Nervensystem anregen oder zu Depressionen oder Halluzinationen führen sowie eine veränderte Motorik sowie Denk-, Verhaltens-, Wahrnehmungs- oder Stimmungsänderungen bewirken kann, **unabhängig davon, ob sie** für den menschlichen Konsum gedacht **ist, mit der die** Bewirkung einer oder mehrerer der oben genannten Wirkungen **bezweckt wird**, und die weder im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung noch im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst ist; der Begriff schließt weder Alkohol, Koffein oder Tabak noch

weder Alkohol, Koffein oder Tabak noch Tabakerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen ein;

²⁴ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 26.

Tabakerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen ein;

²⁴ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 26.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Die nationalen Knotenpunkte des Europäischen Informationsnetzes zu Drogen und Drogenabhängigkeit (REITOX) und die nationalen Europol-Stellen übermitteln der EBDD und Europol die verfügbaren Informationen über *den Konsum*, mögliche Risiken, die Herstellung, die Extrahierung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Schmuggel sowie die gewerbliche und die wissenschaftliche Nutzung von beziehungsweise den Handel mit Substanzen, bei denen es sich um neue psychoaktive Substanzen oder Mischungen zu handeln scheint.

Die EBDD und Europol teilen diese Informationen unverzüglich dem REITOX und den nationalen Europol-Stellen mit.

Geänderter Text

Die nationalen Knotenpunkte des Europäischen Informationsnetzes zu Drogen und Drogenabhängigkeit (REITOX) und die nationalen Europol-Stellen übermitteln der EBDD und Europol *zeitnah* die verfügbaren Informationen über *das Erkennen und die Ermittlung, die Konsummuster, einschließlich Vergiftungsfälle mit nichttödlichem Ausgang und Todesfälle*, die Herstellung, die Extrahierung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Schmuggel sowie die gewerbliche und die wissenschaftliche Nutzung von beziehungsweise den Handel mit Substanzen, bei denen es sich um neue psychoaktive Substanzen oder Mischungen zu handeln scheint.

Die EBDD und Europol teilen diese Informationen unverzüglich dem REITOX und den nationalen Europol-Stellen, *der Kommission und der Europäischen Arzneimittel-Agentur* mit.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) als Wirkstoff eines Human- oder Tierarzneimittels verwendet wird, für das eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt, dann jedoch von der zuständigen Behörde ausgesetzt wurde;

Geänderter Text

(c) als Wirkstoff eines Human- oder Tierarzneimittels verwendet wird, für das eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt, dann jedoch von der zuständigen Behörde ausgesetzt, **widerrufen oder entzogen** wurde;

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Die EBDD ersucht die Europäische Chemikalienagentur und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit um Übermittlung der diesen vorliegenden Informationen und Daten über die neue psychoaktive Substanz. Die EBDD hält die Bedingungen für die Verwendung der ihr von der Europäischen Chemikalienagentur und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit mitgeteilten Informationen ein, darunter die Bedingungen für die Informations- und Datensicherheit und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Geänderter Text

Die EBDD ersucht die Europäische Chemikalienagentur, **das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)** und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit um Übermittlung der diesen vorliegenden Informationen und Daten über die neue psychoaktive Substanz. Die EBDD hält die Bedingungen für die Verwendung der ihr von der Europäischen Chemikalienagentur, **dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten** und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit mitgeteilten Informationen ein, darunter die Bedingungen für die Informations- und Datensicherheit und den Schutz von

Die Europäische Chemikalienagentur und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit übermitteln die ihnen vorliegenden Informationen und Daten binnen vier Wochen nach Erhalt des Ersuchens.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Die Europäische Chemikalienagentur, **das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten** und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit übermitteln die ihnen vorliegenden Informationen und Daten binnen vier Wochen nach Erhalt des Ersuchens.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Wissenschaftliche Ausschuss der EBDD führt die Risikobewertung auf der Grundlage von durch die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EBDD, Europol, die Europäische Arzneimittel-Agentur, die Europäische Chemikalienagentur und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit übermittelten Informationen über die mit der Substanz und ihrer Verwendung einschließlich ihrer gewerblichen und industriellen Nutzung verbundenen Risiken und auf der Grundlage sonstiger relevanter wissenschaftlicher Erkenntnisse durch. Er berücksichtigt die Standpunkte aller seiner Mitglieder. Die EBDD unterstützt die Risikobewertung und ermittelt, welche weiteren Informationen (darunter auch Erkenntnisse aus einschlägigen Studien oder Tests) gegebenenfalls noch benötigt werden.

Geänderter Text

4. Der Wissenschaftliche Ausschuss der EBDD führt die Risikobewertung auf der Grundlage von durch die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EBDD, Europol, die Europäische Arzneimittel-Agentur, die Europäische Chemikalienagentur, **das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten** und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit übermittelten Informationen über die mit der Substanz und ihrer Verwendung einschließlich ihrer gewerblichen und industriellen Nutzung verbundenen Risiken und auf der Grundlage sonstiger relevanter wissenschaftlicher Erkenntnisse durch. Er berücksichtigt die Standpunkte aller seiner Mitglieder. Die EBDD unterstützt die Risikobewertung und ermittelt, welche weiteren Informationen (darunter auch Erkenntnisse aus einschlägigen Studien oder Tests) gegebenenfalls noch benötigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zu jeder neuen psychoaktiven Substanz, zu der ein Risikobewertungsbericht erstellt wurde, bestimmt die Kommission die Schwere der von dieser ausgehenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken. Sie stützt sich dabei auf alle verfügbaren Informationen und Unterlagen, insbesondere auf den Risikobewertungsbericht.

Geänderter Text

1. Zu jeder neuen psychoaktiven Substanz, zu der ein Risikobewertungsbericht erstellt wurde, bestimmt die Kommission **unverzüglich** die Schwere der von dieser ausgehenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken. Sie stützt sich dabei auf alle verfügbaren Informationen und Unterlagen, insbesondere auf den Risikobewertungsbericht.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der durch den Konsum der neuen psychoaktiven Substanz verursachte und auf deren hochgradige und chronische Toxizität zurückgeführte gesundheitliche Schaden, das Missbrauchs- und das Suchtpotenzial, insbesondere Verletzungen, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Beeinträchtigungen;

Geänderter Text

(a) der durch den Konsum der neuen psychoaktiven Substanz verursachte und auf deren hochgradige und chronische Toxizität zurückgeführte gesundheitliche Schaden, **Kontraindikationen mit anderen Substanzen**, das Missbrauchs- und das Suchtpotenzial, insbesondere Verletzungen, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Beeinträchtigungen;

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) wenn der durch den Konsum der neuen psychoaktiven Substanz verursachte, auf deren hochgradige und chronische Toxizität zurückgeführte gesundheitliche Schaden sowie das Missbrauchs- und das Suchtpotenzial der Substanz **begrenzt** sind, **da sie nur geringfügige Verletzungen und Krankheiten beziehungsweise geringfügige körperliche oder geistige Beeinträchtigungen bewirkt**,

Geänderter Text

(a) wenn der durch den Konsum der neuen psychoaktiven Substanz verursachte, auf deren hochgradige und chronische Toxizität zurückgeführte gesundheitliche Schaden sowie das Missbrauchs- und das Suchtpotenzial der Substanz **geringfügig** sind;

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission verbietet unverzüglich per Beschluss die Erzeugung oder Herstellung einer neuen psychoaktiven Substanz sowie ihre Bereitstellung auf dem Markt einschließlich ihrer Einfuhr in die Union, ihre Beförderung und ihre Ausfuhr aus der Union, wenn von dieser Substanz nach den vorliegenden Erkenntnissen insgesamt schwerwiegende gesundheitliche, soziale **und** sicherheitsrelevante Risiken ausgehen, insbesondere

Geänderter Text

1. Die Kommission verbietet unverzüglich per Beschluss die Erzeugung oder Herstellung einer neuen psychoaktiven Substanz sowie ihre Bereitstellung auf dem Markt einschließlich ihrer Einfuhr in die Union, ihre Beförderung und ihre Ausfuhr aus der Union, wenn von dieser Substanz nach den vorliegenden Erkenntnissen insgesamt schwerwiegende gesundheitliche, soziale **oder** sicherheitsrelevante Risiken ausgehen, insbesondere

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterstützen die Erhebung, Weitergabe und Verbreitung von Informationen und Erkenntnissen über neue psychoaktive Substanzen. Zu diesem Zweck erleichtern sie die Zusammenarbeit zwischen der EBDD, anderen EU-Agenturen und Wissenschafts- und Forschungszentren.

Geänderter Text

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterstützen die Erhebung, Weitergabe und Verbreitung von Informationen und Erkenntnissen über neue psychoaktive Substanzen. Zu diesem Zweck erleichtern sie die Zusammenarbeit zwischen der EBDD, anderen EU-Agenturen ***(insbesondere der Europäischen Arzneimittel-Agentur, der Europäischen Chemikalienagentur, dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten)*** und Wissenschafts- und Forschungszentren.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern und unterstützen die Forschung, einschließlich der angewandten Forschung, im Bereich neuer psychoaktiver Substanzen und stellen eine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Netzwerken auf nationaler Ebene und EU-Ebene sicher, um das Verständnis des Phänomens zu stärken. Zu diesem Zweck erleichtern sie die Zusammenarbeit zwischen der EBDD, anderen EU-Agenturen (insbesondere der Europäischen Arzneimittel-Agentur, der Europäischen Chemikalienagentur, dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten) und Wissenschafts- und Forschungszentren. Der Schwerpunkt sollte insbesondere auf den Aufbau forensischer und toxikologischer Kapazitäten sowie die Verbesserung der Verfügbarkeit epidemiologischer Informationen gelegt werden.

Or. en